

MERKBLATT - SOZIALRECHTLICHE ANTRAGSVERFAHREN

PFLEGEVERSICHERUNG, RENTENVERSICHERUNG, UNFALLVERSICHERUNG, BEHINDERTENANGELEGENHEITEN, KRANKENKASSENSACHEN

Der organisatorische Ablauf ist bei allen sozialrechtlichen Verfahren wie in der Überschrift genannt, gleichartig. Deshalb wird nachfolgend der Verfahrensweg auf „neutrale“ Art beschrieben. Es handelt sich um eine Kurzdarstellung, die einen grundsätzlichen Überblick verschaffen soll, jeder Einzelfall kann sich in Details anders darstellen.

Es ist regelmäßig wichtig, dass sozialrechtliche Verfahren von Anfang an richtig eingeleitet werden. Das heißt, man soll z.B. den vorgesehenen Antrag vollständig und klar verständlich ausfüllen. Klar verständlich ist es nicht, wenn z.B. Fragen einfach (durch)gestrichen werden. der Sachbearbeiter bei der jeweiligen Behörde weiß dann nicht, ob der Strich „Nein“ bedeutet, oder ob er bedeutet, dass man die Frage nicht beantworten wollte. Es sollen auch so viel wie sinnvoll (selten so viel wie möglich) Nachweispapiere, Arztberichte usw. dem Antrag beigefügt werden. Je mehr man die Arbeit der Behörde erleichtert, umso weniger Rückfragen wird es geben und umso schneller wird Ihr Verfahren zum Ende kommen. Durch optimale Zuarbeit steigt außerdem die Erfolgschance. Die „optimale Zuarbeit“ heißt im Behördendeutsch „Mitwirkungspflicht“. Siehe hierzu das Merkblatt „Mitwirkungspflicht und deren Grenzen“ auf der Webseite des Rentenbüros.

Wenn erst einmal gar zu viel falsch gelaufen ist in einem Antragsverfahren, kann oftmals der allergrößte Fachmann „die Kohlen nicht mehr aus dem Feuer holen“. Es ist deshalb gelegentlich ein Fehler erst mit dem Klageverfahren zum Fachmann zu gehen, nur weil dann die Rechtsschutzversicherung etwas zahlt. Besonders ernst zu nehmen sind generell die Gutachtertermine. Hinweise hierzu finden Sie im „Merkblatt wegen Gewährung öffentlicher Leistungen. Es ist auf der Webseite des Rentenbüros www.rentenburo.de zu finden.

Ein sozialrechtlicher Antrag kann zunächst schriftlich formlos („*Hiermit stelle ich den Antrag auf XXXXXXXXXXXX. Bitte senden Sie die notwendigen Formulare her.*“) bei der zuständigen Behörde oder bei irgendeiner anderen deutschen Behörde (auch bei den deutschen Botschaften oder Konsulaten im Ausland) gestellt werden. Zweckmäßig ist es aber natürlich, sich gleich an die zuständige Behörde zu wenden. Generell können Sie auch bei der zuständigen Behörde vorsprechen, den Antrag also mündlich stellen und die Formanträge in Empfang nehmen oder gleich dort gemeinsam ausfüllen. Die Antragstellung bei den zuständigen Stellen ist kostenlos. Eine individuelle Betreuung erhalten Sie, wenn Sie den betreffenden Antrag beim Rentenberater stellen, hierfür müssen Sie den Rentenberater bevollmächtigen. Der Rentenberater sorgt dafür dass Alles ordnungsgemäß abläuft

und dass die bestehende Gesetzeslage auch wirklich beachtet wird.. Nach einer gewissen Verfahrenslaufzeit, etwa 2 bis 6 Monate für ein Antragsverfahren erhält der Antragsteller seinen Bescheid. Der Bescheid kann gewährend oder ablehnend sein. Der Rentenberater überprüft zum Abschluss des Verfahrens, ob der Bescheid richtig ist. Eine solche unabhängige und sachgerechte Bescheidüberprüfung erhalten Sie nur bei für die Rechtsberatung im Sozialrechtsbereich zugelassenen Personen (z.B. Rentenberater). Die Bescheidüberprüfung durch z.B. einen Rentenberater kann auch dann durchgeführt werden, wenn der Rentenberater das Antragsverfahren vorher nicht geführt hat. Der Rentenberater rechnet für seine Leistungen nach der Rechtsanwaltsvergütungsverordnung ab. In der Presse schwanken die Angaben über z.B. falsche Rentenbescheide zwischen 10% und 50%. Eine Bescheidüberprüfung durch einen unabhängigen Fachmann ist generell wichtig, weil sozialrechtliche Bescheide regelmäßig über viele Jahre bestand haben. Hier verhält es sich ähnlich wie im Steuerbereich. Alle Tätigkeiten im Steuerbereich kann man kostenfrei vom Finanzamt erledigen lassen. Trotzdem die Arbeit des Steuerberaters bezahlt werden muss, ist dies oft lohnend. Ein Steuerbescheid gilt allerdings nur für ein Jahr und sozialrechtliche Bescheide gelten viele Jahre. Sozialrechtliche Bescheide können auch dann noch überprüft und für die Zukunft in Ordnung gebracht werden, wenn die Frist verstrichen ist. Man muss nur wissen wie das geht.

Ist der sozialrechtliche Bescheid ablehnend, kann innerhalb eines Monats nach Eingang des Bescheides Widerspruch bei der Behörde eingelegt werden, die den ablehnenden Bescheid ausgefertigt hat, oder auch bei irgendeiner anderen deutschen Behörde („*Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen den Bescheid vom 00.00.000. Die Begründung wird nachgereicht*“). Die Einmonatsfrist muss bei Inlandsaufenthalt eingehalten werden, das Widerspruchsschreiben muss innerhalb dieser Frist bei der zuständigen oder einer anderen deutschen Behörde eingehen. Bitte mit Einschreiben senden, oder vorab per Fax und anschließend zusätzlich mit der normalen Post nachsenden. Den Faxbeleg als Nachweis aufheben. Das bloße Absenden innerhalb der Frist genügt nicht. Die Frist beginnt mit dem Eingang, also meist zwei Tage nach dem Datum des Poststempels (Briefumschlag aufheben). Das Datum, zu dem der Bescheid ausgefertigt wurde ist für die Frist nicht maßgebend, sondern das Eingangsdatum beim Empfänger. Bei Auslandsaufenthalt beträgt die Widerspruchsfrist 6 Monate. Spätestens nach der Widerspruchserhebung, sollte ein Rentenberater eingeschaltet werden, der dann das Widerspruchsverfahren weiterführt und eine wirksame Begründung des Widerspruchs schreibt, oder nach eingehender Sachprüfung, von der Weiterführung des Verfahrens abrät. Am Ende des Widerspruchsverfahrens ergeht ein Widerspruchsbescheid, der wiederum gewährend oder ablehnend sein kann.

Behält die jeweilige Behörde die ablehnende Haltung bei, kann innerhalb der oben schon erwähnten Einmonatsfrist (Inlandsaufenthalt) Klage beim zuständigen Sozialgericht erhoben werden. Welches Sozialgericht zuständig ist, steht am Ende des Widerspruchsbescheides in der Rechtsbehelfsbelehrung. Auch die Klageerhebung („*Hiermit erhebe ich Klage gegen den Bescheid der XXXXXXXXX vom 00.00.0000, in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 00.00.0000. Die Begründung wird nachgereicht*“) kann wieder bei irgendeiner deutschen Behörde (also auch beim Rathaus oder Amtsgericht) abgegeben werden. Sinnvoll ist es aber natürlich, wenn die Klageerhebung gleich beim zuständigen Sozialgericht abgegeben wird. Wird die Klage per Post versandt, gilt sinngemäß dasselbe wie bei der Widerspruchserhebung (Einschreiben etc.). Das Klageverfahren der ersten Instanz endet mit einem Urteil, Gerichtsbeschluss oder Vergleich, der / das wiederum gewährend oder ablehnend sein kann.

Bleibt der ablehnende Stand erhalten, kann innerhalb der schon erwähnten Einmonatsfrist Klage beim zuständigen Landessozialgericht erhoben werden. Welches Landessozialgericht zuständig ist, steht am Ende des Urteils oder Gerichtsbeschlusses in der Rechtsbehelfsbelehrung. Auch diese Berufungsklageerhebung („*Hiermit erhebe ich Berufungsklage gegen das Urteil / den Gerichtsbeschluss des Sozialgerichtes in {Stadtname} vom 00.00.0000. Die Begründung wird nachgereicht*“) kann wieder bei irgendeiner deutschen Behörde (am schnellsten geht es natürlich, wenn direkt zur richtigen Stelle per Einschreiben hingeschickt wird) abgeben. Das Klageverfahren der zweiten Instanz endet mit einem Urteil, Gerichtsbeschluss, Vergleich oder Zurückverweisung wogegen man dann in Einzelfällen beim Bundessozialgericht vorstellig werden kann. Wird der Weg zum Bundessozialgericht nicht eröffnet kann Nichtzulassungsbeschwerde erhoben werden. Ein sozialrechtliches Verfahren besteht also aus mehreren Teilen:

- Das Antragsverfahren wird im allgemeinen nach etwa 2 bis 6 Monaten abgeschlossen sein. Verfahren wegen Zahlung einer Erwerbsminderungsrente oder wegen Zahlung einer Rente von einer Berufsgenossenschaft dauern oft etwas länger.
- Das Widerspruchsverfahren wird im allgemeinen zwischen 3 und 9 Monaten abgeschlossen sein. Verfahren wegen Zahlung einer Erwerbsminderungsrente oder wegen Zahlung einer Rente von einer Berufsgenossenschaft dauern oft etwas länger.
- Das Klageverfahren der ersten Instanz wird im allgemeinen zwischen 6 und 12 Monaten abgeschlossen sein. Verfahren wegen Zahlung einer Erwerbsminderungsrente oder wegen Zahlung einer Rente von einer Berufsgenossenschaft dauern oft etwas länger.
- Das Berufungsklageverfahren der zweiten Instanz wird ebenfalls im all-



gemeinen zwischen 6 und 12 Monaten abgeschlossen sein. Verfahren wegen Zahlung einer Erwerbsminderungsrente oder wegen Zahlung einer Rente von einer Berufsgenossenschaft dauern auch hier oft etwas länger.

Weiter vorn wurde schon angesprochen, das es nach dem Berufungsverfahren auch noch ein Verfahren vor dem Bundessozialgericht geben kann, welches man sich gelegentlich erst mit einer „Nichtzulassungsbeschwerde“ erstreiten muss. Meist ist das Landessozialgericht aber die letzte Instanz. Sehr oft ist es auch so, dass es dann keinen Zweck mehr hat ein Verfahren fortzuführen, auch dann nicht, wenn man eigentlich Recht hat. Hier muss immer fundiert entschieden werden, ob man weitermacht oder nicht. Ist der spezielle Einzelfall z.B. auch von Interesse für viele andere Menschen, kann es sich lohnen den Weg zum Bundessozialgericht einzuschlagen, weil dann z.B. eine Nichtzulassungsbeschwerde eher Erfolg haben dürfte. Das ist aber immer einzelfallabhängig und es kann deshalb keine allgemeinen Empfehlungen geben.

Im Verfahren vor dem Bundessozialgericht werden Fehler der untergeordneten gerichte aufgedeckt, eine Aufklärung der Tatschen, ob z.B. ein Mensch „krank genug für die Rente ist“ findet dort nicht mehr statt.

Von den sozialrechtlichen Leistungsträgern werden Leistungen heutzutage öfterer abgelehnt, als noch in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts. Es muss deshalb mit Ablehnungen gerechnet werden. Nach dem Widerspruchsverfahren folgt ein

Klageverfahren und dieses findet bei einem unabhängigen Gericht statt. Man soll keinesfalls vorzeitig aufgeben, wenn generell eine Erfolgschance besteht.

Wurde die weiter oben erwähnte Einmonatsfrist (bei Inlandsaufenthalt) verpasst, kann eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach §§ 44 SGB X beantragt werden. Man muss wegen einer solchen „Verfristung“ also nicht vorzeitig aufgeben. Der Antrag auf Wiederaufnahme muss fundiert begründet werden.

© Tibor Jockusch, Rentenberater seit 1987, Rechtsberatung im Sozialrecht
Jesinger Str. 65, D - 73230 Kirchheim,
Tel.: 07021-71795, Fax: 07021-71263
eMail: rentenspezi@aol.com
Webseite: www.rentenburo.de